

Beitragsordnung des BV EFL vom 06.05.2019

(gemäß § 5 der Satzung des Bundesverbandes Katholischer Ehe-, Familien- und Lebensberaterinnen und -berater e.V.)

§1

Höhe des Mitgliedsbeitrages

Der Beitrag beträgt ab 01.01.2020 jährlich 90 €.

§2

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.

§3

Beitrag von Neumitgliedern

Neue Mitglieder zahlen beim Eintritt in den Verband bis zum 30. Juni eines Jahres den vollen Jahresbeitrag. Mitglieder, die in der zweiten Jahreshälfte eintreten, zahlen den halben Jahresbeitrag.

Befinden sich die Neumitglieder in der Weiterbildung zur EFL-Beraterin/zum EFL-Berater, zahlen sie bis zum Bestehen der Prüfung nur den halben Jahresbeitrag. Nach dem Bestehen der Prüfung und beim Verbleiben im Verband zahlen sie ab dem Jahr nach der Prüfung den vollen Mitgliedsbeitrag.

§4

Ermäßigungen

§4.1 Erreichen des Ruhestandes

Bei Erreichen des Ruhestandes kann auf Antrag an die Geschäftsstelle der Mitgliedsbeitrag auf die Hälfte ermäßigt werden. Dazu ist folgende einmalige Erklärung abzugeben:

„Ich erziele im Rahmen der Ehe-, Familien- und Lebensberatung keine Einnahmen. Ich werde zukünftig den ermäßigten Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50% des regulären Mitgliedsbeitrags zahlen.“

§ 4.2 Wirtschaftliche Härtefälle

Bei wirtschaftlichen Härtefällen kann auf Antrag an die Geschäftsstelle der Mitgliedsbeitrag auf die Hälfte des jeweils geltenden Beitragssatzes ermäßigt werden. In dem Antrag muss eine Erklärung enthalten sein, dass der wirtschaftliche Härtefall vorliegt und die Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrags eine unbillige Härte wäre. Die Ermäßigung nach § 4.2 muss für das Folgejahr jeweils neu bis zum 31.12. des Jahres beantragt sein, für das die Ermäßigung gilt.

§ 4.3 Zweifelsfälle

Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über den Ermäßigungsantrag.

Bundesverband Katholischer Ehe-, Familien- und Lebensberaterinnen und -berater e.V.

Im Lütkefeld 12, 48431 Rheine

Telefon: 05971/915504, Fax: 05971/915681

E-Mail: geschaeftsstelle@bv-efl.de, Internet: www.bv-efl.de

§ 5 Fälligkeiten

Bei Lastschrifteinzug und anderen Arten der Beitragsentrichtung ist der Beitrag in der jeweils geltenden Höhe zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Mahngebühren

Wenn durch das Verschulden eines Mitgliedes dem Bundesverband zusätzliche Bank- oder Mahnkosten entstehen, werden diese Kosten dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 7 Zahlungsverzug

Wer trotz zweimaliger Mahnung und Fristsetzung den geschuldeten Beitrag nicht entrichtet, kann aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07. Mai 2009:

Beratungsstellen, die als juristische Person Mitglied im Verband sind, werden als Fördermitglied behandelt. Demzufolge wird für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an diesen Beratungsstellen die Tagungsgebühr für Mitglieder bei der Jahrestagung nur berechnet, wenn sie persönlich Mitglied im Bundesverband sind; ansonsten wird die Tagungsgebühr in Höhe des Betrags für Nichtmitglieder in Rechnung gestellt.

Bankverbindung

DARLEHENSKASSE MÜNSTER

IBAN: DE12 4006 0265 0004 1734 00, BIC: GENODEM1DKM